Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Secrétaire général

Generalsekretär

Secretary General

NOT-21041
08.10.2021

Original: EN

AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

Änderung des und Addendum 3 zum Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF

Authentischer Text und beglaubigte Abschriften des COTIF 1999 und seiner Änderungen

Tel. +41 (0) 31 359 10 10 Fax +41 (0) 31 359 10 11 info@otif.org Gryphenhübeliweg 30 CH - 3006 Bern

1. Der *Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF* wurde ursprünglich insbesondere zur Klärung der Frage verfasst, welche Behörde berechtigt ist, einen Staat in Bezug auf das COTIF 1999 zu vertreten. Der Anwendungsbereich des Leitfadens muss jedoch erweitert werden, und es müssen auch andere Depositarfragen behandelt werden, insbesondere zum authentischen Text und beglaubigten Abschriften des COTIF 1999 und seiner Änderungen.

2. Absatz 12 des Leitfadens zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF wird wie folgt geändert:

   „12. Dieser Leitfaden enthält allgemeine Erwägungen zur Vertretung zwecks Ausübung von Vertragshandlungen (Teil B), zur Ermächtigung von Personen zur Vertretung des Staates mit Bezug auf das COTIF 1999 (Teil C) und zum Format der Beglaubigung von Abschriften des authentischen Textes des COTIF 1999 und seiner Änderungen (Teil D). In Anhang I sind in einer Tabelle die Anforderungen in Bezug auf das COTIF zusammengefasst, Anhang II beschreibt die Anforderungen für Vollmachten, Anhang V diejenigen für die Hinterlegung von Urkunden, mit denen Staaten ihre Zustimmung erklären, gebunden zu sein, oder die Verpflichtungen ihres Staates ändern, und Anhang VI enthält detaillierte Anforderungen an Mitteilungen, mit denen Staaten nicht ihre Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, erklären oder diese Zustimmung ändern. Die Anhänge III, IV und VII-XVIII enthalten Musterurkunden.“

3. Der folgende neue Teil D wird zum „Leitfaden zu Vertragshandlungen aufgrund des COTIF“ hinzugefügt:

   „D. Authentischer Text und beglaubigte Abschriften des COTIF 1999 und seiner Änderungen

   1. COTIF 1999

   102. Die authentische Fassung des COTIF 1999 ist die Urschrift des Änderungsprotokolls, das dem Schlussdokument der 5. Tagung der Generalversammlung beigefügt ist und von den Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Von dieser Urschrift sind beglaubigte Abschriften anzufertigen, ausgenommen die Seiten mit den Unterschriften. Am authentischen Text sind keine Korrekturen von Fehlern vorzunehmen.

   103. Für die Bescheinigung einer beglaubigten Abschrift des COTIF 1999 ist das folgende Format zu verwenden:

      „Hiermit bescheinige ich, dass der beigefügte [elektronisch übermittelte] Text eine genaue und vollständige Abschrift des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999 ist, dessen Original beim Generalsekretär hinterlegt ist.

      Ich bescheinige ferner, dass eine genaue und vollständige Abschrift der vorgenommenen Korrekturen beigefügt ist.

      Ich bescheinige ferner, dass das Änderungsprotokoll gemäß Artikel 4 Protokoll 1999 am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist.

Der Generalsekretär	oder	Für den Generalsekretär
[Name]		[Name und Titel]

[Unterschrift]	[Unterschrift]
Bern, den [Datum]	Bern, den [Datum]“

2. Von der Generalversammlung oder dem Revisionsausschuss beschlossene Änderungen des COTIF 1999

104. Der authentische Text der von der Generalversammlung oder dem Revisionsausschuss beschlossenen Änderungen des COTIF 1999 ist der vom Generalsekretär in Anwendung der Artikel 34 § 1 und 35 § 1 des COTIF 1999 mitgeteilte Text. Am authentischen Text sind keine Korrekturen von Fehlern vorzunehmen. Im Falle von Änderungen an verschiedenen Teilen des Übereinkommens ist jedes Änderungspaket (z. B. am Grundübereinkommen oder an Anhang A usw.) gesondert zu beglaubigen, wie dies auch bei den Depositarmitteilungen zu angenommenen Änderungen der Fall ist.

105. Für die Bescheinigung einer beglaubigten Abschrift des authentischen Textes der vom Revisionsausschuss oder der Generalversammlung zum COTIF 1999 beschlossenen Änderungen ist das folgende Format zu verwenden:

„Hiermit bescheinige ich, dass der beigefügte [elektronisch übermittelte] Text eine genaue und vollständige Abschrift des vom Generalsekretär gemäß Artikel [34 § 1/35 § 1] COTIF festgelegten authentischen Textes der Änderungen des [Anhangs [Buchstabe und Titel] zum] Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999) [selbst] ist, die von [der Generalversammlung/dem Revisionsausschuss] bei [ihrer/seiner] [Nummer] Tagung am [Datum] angenommen wurden.

[Ich bescheinige ferner, dass eine genaue und vollständige Abschrift der vorgenommenen Korrekturen beigefügt ist.]

Ich bescheinige ferner, dass diese Änderungen in Übereinstimmung mit [Artikel 34 § 3/Artikel 35 § 2/Artikel 35 § 3] [noch nicht in Kraft getreten sind/am [Datum] in Kraft getreten sind/am [Datum] in Kraft treten werden].

Der Generalsekretär	oder	Für den Generalsekretär
[Name]		[Name und Titel]
[Unterschrift]		[Unterschrift]
Bern, den [Datum]		Bern, den [Datum]““